

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie

(Überarbeitet am 20.11.2008)

I. Ausschließliche Geltung der Verkaufsbedingungen

(1)

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Parteien.

(2)

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

II. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

(1)

Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis, Qualität und Lieferzeit – freibleibend.

(2)

Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat. Wenn der Verkäufer einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt, gilt der Vertrag mit Auslieferung als zustande gekommen.

(3)

Teillieferungen sind zulässig, sofern der Käufer hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Der Verkäufer wird den Käufer von der bevorstehenden Teillieferung rechtzeitig unterrichten.

(4)

Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage.

Geringfügige Abweichungen in Stoffzusammensetzung und Farbe, durch welche der Wert und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes unerheblich gemindert werden, bleiben vorbehalten.

Ebenso bleiben technische Veränderungen vorbehalten, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

Eine Gewähr für Abriebfestigkeit, Wasserfestigkeit und Lichtechtheit der Druckfarben oder der Farben von Papier und Folien wird nicht übernommen, es sei denn, dass diese Beschaffenheiten ausdrücklich garantiert sind.

Wenn nicht anders vereinbart, behält der Verkäufer sich vor, zur Kenntlichmachung der Ware an einem unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers geeigneten Platz sein Firmenzeichen oder sonstige Betriebskennzeichen aufzudrucken.

III. Preise

(1)

Die Preise sind Netto-Preise und enthalten nicht die Umsatzsteuer. Sie gelten bei Bestellmengen ab 1000 kg frei Bestimmungsort, unter 1000 kg ab vereinbartem Werk. Rollgelder für Hauslieferungen gehen zu Lasten des Käufers.

(2)

Treten zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung der Ware Veränderungen in wesentlichen Kostenelementen ein, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, neue Preise festzulegen. Können sich die Parteien über eine Preisanpassung nicht binnen angemessener Frist einigen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Veränderung der wesentlichen Kostenelemente zu einer Preisänderung von mindestens 5 % führt.

(3)

Kosten für Druckunterlagen, Entwürfe, Klischees, Muster und sonstige Vorarbeiten, die der Verkäufer - außerhalb seines sonst üblichen Angebotes - auf Wunsch des Käufers erstellt bzw. vorgenommen hat, werden vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt, auch wenn ein Auftrag dann nicht erteilt wird.

IV. Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen

(1)

Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, hat der Verkäufer bei allen Lieferungen das Recht auf folgende Mehr- oder Minderlieferungen sowie Maß- und Gewichtsabweichungen des verarbeiteten Papiers:

- a) Mengenabweichungen: 10 % bei Mengen bis 50 000 Stück
 5 % bei Mengen über 50 000 Stück

- b) Maßabweichung: 5 mm in der Sackbreite
 10 mm in der Sacklänge
 20 mm in der Sacklänge bei Säcken
 über 130 cm Länge

- c) Gewichtsabweichung: bis zu 4 % Über- oder Untergewicht
 bei Kraftsackpapieren

(2)

Das Gewicht oder die flächenbezogene Masse wird nach DIN EN ISO 536 berechnet.

(3)

Bei Lieferung von Papiersäcken mit Kunststoff-Folienbestandteilen gelten die GKV Prüf- und Bewertungsklauseln für Hochdruck-Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus in der jeweils aktuellen Fassung.

V. Zahlungsbedingungen

(1)

Sofern nicht abweichend vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug.

(2)

Bei Überschreiten der Zahlungsziele werden die üblichen Bankzinsen für kurzfristige Kredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basissatz des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben. Weitere Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

(3)

Kundenwechsel und Schecks können nur nach vorher getroffener Vereinbarung und nur gegen Erstattung der Verwertungskosten in Zahlung genommen werden. Diese Spesen werden ab Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung berechnet.

(4)

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückhalten oder aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

(5)

Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Betrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprozess stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Insolvenzverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung im Heimatland des Käufers beantragt wird, ist der Verkäufer berechtigt, alle seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel oder Schecks angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist der Verkäufer in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Lieferzeit

(1)

Lieferfristen und -termine sind nicht verbindlich, sofern nicht feste Lieferzeiten ausdrücklich vereinbart sind.

(2)

Der Verkäufer behält sich richtige und rechtzeitige Belieferung durch seine Vorlieferanten vor.

(3)

Die Lieferzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung geregelten Liefertermin; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.

(4)

Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst ab Bestätigung der Änderung.

(5)

Verzögert sich die Lieferung wegen unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände (z. B. behördliche Maßnahmen, Mangel an Rohstoffen und Energie, Betriebs- oder Transportstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonst durch höhere Gewalt), so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch um 2 Monate. Wird die Lieferung unmöglich, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(6)

Gerät der Käufer hinsichtlich einzelner Teile des Auftrages in Annahmeverzug, ist der Verkäufer nicht zur Lieferung der anderen Teile des Auftrages verpflichtet. Das gleiche gilt, falls der Käufer sich bei einem von mehreren Einzelaufträgen in Annahmeverzug befindet.

(7)

Bei Lieferverzug hat der Käufer, wenn kein Fall des Abs. (5) vorliegt, eine Nachfrist von zwei Wochen zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Daneben können Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn der Verzug vom Verkäufer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Kann der Verkäufer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen.

In Fällen der Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer gilt VI. (7) entsprechend.

(8)

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat dieser spätestens vier Monate ab Auftragsbestätigung zu erfolgen. Andernfalls kann der Verkäufer die Abnahme binnen vier Wochen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt mind. 15 % des vereinbarten Kaufpreises; der Nachweis eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine vergebliche Aufwendung überhaupt nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale.

VII. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

(1)

Papiersäcke werden nicht verpackt geliefert. Vom Käufer gewünschte Verpackung und Paletten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nur nach Vereinbarung zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind Poolpaletten im Tausch.

(2)

Die Waren werden unversichert und auf Gefahr des Käufers versandt. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen die Lieferung kostenlos erfolgt und ist unabhängig von der Art des genutzten Transportmittels.

Die Versicherung des Transportes bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Käufer. Sämtliche daraus resultierenden Kosten trägt ausschließlich der Käufer.

Die Auswahl des Absendungsortes sowie die Transportroute und die Art und Weise des Transports werden vom Verkäufer angemessen bestimmt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung existiert. Eine Haftung für das Aussuchen der günstigsten Route übernimmt der Verkäufer nicht.

(3)

Ist die Absendung der Ware infolge von Umständen unmöglich, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so wird der Verkäufer den Käufer hiervon unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur Abholung der Ware einräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager nehmen oder anderweitig einlagern. Durch die Einlagerung erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung. Damit geht die Gefahr auf den Käufer über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1)

Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung – aus Saldoforderung, aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechsell – beglichen hat.

(2)

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser vereinbarten Waren.

(3)

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers (VIII. (2)) zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlung an den Verkäufer für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Verkäufers so lange unmittelbar an den Verkäufer zu bewirken, als noch Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bestehen.

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinen Abnehmern, der Rechnung und einer Übersicht über die Zahlung seiner Abnehmer dem Verkäufer mitzuteilen.

(4)

Über Zugriffe Dritter, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die dem Verkäufer gehörenden Waren und Forderungen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen.

(5)

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Käufer zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des

Käufers einzuziehen. Die Herausgabe der Waren an den Verkäufer und/oder die Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderung führt nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Käufer.

(6)

Soweit die dem Verkäufer zustehenden Sicherungsrechte alle vom Käufer noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10 % übersteigen, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl des Verkäufers verpflichtet.

(7)

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren ordnungsgemäß zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit notwendig, zu warten.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

(1)

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Urheberrechten gegenüber dem Verkäufer, seinen Organen, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder vom Verkäufer die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert wurde.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Verkäufer, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Können der Verkäufer oder seine Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten durch Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(2)

Das Recht zum Rücktritt des Käufers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

(3)

Soweit der Käufer wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Käufer den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Käufers, dem Verkäufer den Streit zu verkünden, nicht berührt.

(4)

Sofern der Verkäufer die Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern zu liefern hat, die ihm vom Käufer übergeben werden oder sofern er sich sonst nach den Vorschriften des Käufers zu richten hat, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung des Gegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Verkäufer, dessen Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung frei und ersetzt ihnen einen eventuell entstehenden Schaden.

(5)

Dem Verkäufer steht das Recht zu, Werkzeuge, Druckformen, Klischees, Zeichnungen etc. die vom Käufer nicht oder nicht überwiegend bezahlt wurden, abzurüsten, wenn innerhalb von 18 Monaten seit Fertigstellung des Musters keine Bestellung für das betreffende Muster erfolgt ist. Vor der Abrüstung hat der Verkäufer den Käufer hiervon zu informieren.

X. Mängelanzeige/Haftung für Mängel/Verjährungsfrist

(1)

Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers bestimmen sich nach § 377 HGB. Dies gilt entsprechend für Lieferungen nach Muster.

Bei größeren Lieferungen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten, repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.

(2)

Ist die Ware nicht frei von Sachmängeln oder hat der Verkäufer für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder mangelfreie Ware zu liefern.

Ein Anteil fehlerhafter Ware bis zu 2 % ist produktionstypisch und berechtigt nicht zur Mängelrüge, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

(3)

Schlägt die Nachbesserung nach erfolgtem zweiten Versuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder führt der Mangel zu einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder zu einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder hat der Verkäufer eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, so kann der Käufer anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen.

Kann der Verkäufer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist

in diesen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(4)

Entscheidet sich der Verkäufer für Nachbesserung, so trägt er die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. In Fällen, in denen der Verkäufer eine Nachbesserung durch den Käufer genehmigt, beschränkt sich der Kostenerstattungsanspruch des Käufers auf die tatsächlich auf den Liefer- und Leistungsanteil des Verkäufers entfallenen Kosten.

Die vorstehende Kostentragung/Kostenerstattung gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz/Ablieferungsort des Käufers verbracht worden ist.

(5)

Keine Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen in Fällen, in denen der Mangel auf einem Umstand beruht, der den Verkäufer nicht zur Sachmängelhaftung verpflichtet. In diesen Fällen hat der Käufer dem Verkäufer alle durch die Geltendmachung entstandenen Kosten zu ersetzen.

(6)

Bei Lohnaufträgen haftet der Verkäufer höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Veredelungslohns. Seine Haftung für Ausschuss und für Stoffe, die bei der Fertigung unbrauchbar werden, wird ausgeschlossen.

(7)

Spezifikation ist die Produktbeschreibung des Verkäufers. Öffentliche Anzeigen, Kampagnen oder Werbung des Verkäufers stellen keine bindende Spezifikation des Verkäufers dar.

(8)

Die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Ware beträgt ein Jahr ab der Ablieferung der Ware beim Käufer.

Soweit der Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche für Sachmängel bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Verkäufer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

XI. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

(1)

Die Haftung des Verkäufers wegen Sach- und Rechtsmängel oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung werden von diesem Abschnitt (XI.) nicht erfasst.

Für diese Haftung gelten die Regelungen VI., IX. und X. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(2)

Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzung, insbesondere von Schutzpflichten oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grober, fahrlässiger Vorsatz oder eine vom Verkäufer zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Verkäufer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Kann der Verkäufer wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn, ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(3)

Die Haftungsbeschränkung nach Abs. (2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.

(4)

Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt (XI.) geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht um Mängel handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von dem den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Diese Einschränkung der Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie der Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit durch den Verkäufer, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

XII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

(2)

Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(3)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.